

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass gesetzlich weitergehende Anforderungen an die Sachkunde von Tierschutzorganisationen und Pflegestellen, die Hunde aus dem Ausland nach Deutschland einführen sowie gegen eine „Schutzgebühr“ an neue Halter vermitteln, festgelegt werden.

Im Wesentlichen begründet der Petent sein Anliegen damit, dass das neue Tierschutzgesetz vom 13. Juli 2013 nicht ausdrücklich regelt, unter welchen Voraussetzungen es Tierschutzorganisationen und Pflegestellen erlaubt sei, Hunde aus dem Ausland nach Deutschland einzuführen, zu verbringen oder an hiesige Halter zu vermitteln. Eine behördliche Erlaubniserteilung für diese Tätigkeiten müsse aber von hinreichend nachzuweisenden Fachkenntnissen der angesprochenen Tierschutzorganisationen und Pflegestellen abhängig gemacht werden. Auch private Pflegestellen müssten zwingend über Sachkunde verfügen, wenn sie Auslandstierschutz betreiben.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 267 Mitzeichnungen sowie 20 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass mit der zuletzt am 13. Juli 2013 erfolgten Novellierung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) u.a. auch im Hinblick auf die Einfuhr

und so genannte Verbringung von Hunden aus dem Ausland in das Inland und die anschließende Vermittlung solcher Hunde eine neue Rechtslage geschaffen worden ist.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 21 Abs. 4a Tierschutzgesetz besteht ab dem 1. August 2014 eine Erlaubnispflicht für das Einführen, Verbringen oder Vermitteln von Hunden aus dem Ausland gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung. Die Entgeltlichkeit setzt keine Gewinnerzielungsabsicht der betreffenden Tierschutzorganisationen und Pflegestellen voraus.

Die Voraussetzungen einer Erlaubniserteilung sind in § 11 Abs. 2 TierSchG (alte Fassung) festgelegt, der nach § 21 Abs. 5 Satz 1 TierSchG weiter anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass die Erlaubnis nur erteilt werden darf, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren über die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen. Die hier entsprechend anzuwendende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (AVV Tierschutzgesetz) konkretisiert die Anforderungen dahingehend, dass ein Fachgespräch bei der zuständigen Behörde insbesondere dann zu verlangen ist, wenn die verantwortliche Person keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Fort- oder Weiterbildung vorweisen kann. Bei dem Fachgespräch sind insbesondere ausreichende Kenntnisse über die Biologie, die Aufzucht, die Haltung, die Fütterung, die allgemeine Hygiene, die wichtigsten Krankheiten und die einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen nachzuweisen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängt, ob die betreffenden Pflegestellen und Tierschutzorganisationen unter die neue Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 TierSchG fallen und folglich eine Sachkunde nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG (alte Fassung) nachzuweisen haben. Dies zu prüfen, obliegt den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Landesbehörden. In der Regel sind dies die Veterinärämter.

Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Gesetzgeber auf Grundlage der neuen Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 TierSchG ab dem 1. August 2014 weitergehende Anforderungen an die Sachkunde von Tierschutzorganisationen

und Pflegestellen, die Hunde aus dem Ausland ins Inland einführen, verbringen und anschließend an neue Halter vermitteln, festgelegt hat.

Daher empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.